

**Elfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den  
Bachelor- und Masterstudiengang Berufspädagogik Technik  
für das Lehramt an beruflichen Schulen der Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– BMPO/BP-T –**

**Vom 15. Oktober 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Berufspädagogik Technik für das Lehramt an beruflichen Schulen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – BMPO/BP-T – vom 19. Februar 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. März 2020 wird wie folgt geändert:

1. Die Nennung der Rechtsgrundlagen wird wie folgt geändert:
  - a) Nach den Worten, Ziffern und Zeichen „Art. 43 Abs. 5“ werden die Worte, Ziffern und Zeichen „Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und“ eingefügt.
  - b) Nach den Worten „erlässt die FAU folgende“ werden die Worte „Studien- und“ eingefügt.
  
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird nach den Worten „sowie einem zweiten Unterrichtsfach,“ das Wort „dem“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 Buchstabe a) wird nach den Worten „Elektrotechnik und Informationstechnik“ das Wort „oder“ angefügt.
  
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 Buchstabe a) wird nach den Worten „Elektrotechnik und Informationstechnik“ das Wort „oder“ angefügt.
  - b) In Satz 5 werden nach den Worten „Ein Wechsel“ die Worte „der Studienrichtung bzw. des im Bachelorstudium gewählten Zweifachs“ eingefügt.
  
4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse im Sinne des Satz 3.“

bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 6 wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:

„<sup>7</sup>Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – zu beachten.“

bb) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden zu den Sätzen 8 und 9.

c) In Abs. 4 wird nach den Worten „im einschlägigen Studiengang an der FAU voraus“ ein Strichpunkt und der Halbsatz „; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen i. S. d. §§ 26 und 30“ angefügt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „und Anmeldeformalitäten werden“ die Worte „vier Wochen“ durch das Wort „rechtzeitig“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Worten „erlischt die Anmeldung zur Prüfung“ die Worte „für diesen Prüfungstermin“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

6. § 10 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „Die Zugangskommission besteht“ am Satzanfang wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

b) Nach den Worten „einer bzw. einem weiteren hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden Hochschullehrerin oder Hochschullehrer und“ werden die Worte „einer bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter“ durch die Worte „einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter“ ersetzt.

7. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in“ am Satzanfang das Wort „anderen“ eingefügt.
8. In § 13 Abs. 1 wird nach den Worten „kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer“ das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „insbesondere Klausur“ im Klammerzusatz das Komma und die Worte „, Haus- oder Seminararbeit“ gestrichen.
    - bb) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„<sup>2</sup>Schriftliche Prüfungen können auch als Open-Book-Prüfung abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.  
<sup>3</sup>Bei Prüfungen i. S. d. Satz 2 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.“
    - cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu Abs. 2 Sätzen 1 bis 5.
  - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 7.
  - c) In Abs. 5 (neu) Satz 3 wird nach dem Wort „Die“ am Satzanfang das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.
  - d) In Abs. 6 (neu) Satz 1 wird nach den Worten „Prüfungen nach Abs.“ am Satzanfang die Ziffer „3“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.
  - e) Abs. 7 (neu) wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach den Worten „abgenommen werden, gelten die“ die Worte und Ziffern „Abs. 4 und 5“ durch die Worte und Ziffern „Abs. 5 und 6“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „nur einen untergeordneten Teil (in der Regel bis ca. 25 %) einnimmt,“ die Worte und Ziffern „finden die Absätze 4 und 5“ durch die Worte und Ziffer „findet Abs. 6“ ersetzt.
10. § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird nach den Worten „die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin“ das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird nach den Worten „von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin“ das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Nach den Worten „durch folgende Prädikate und“ das Wort „Notenstufen“ durch das Wort „Noten“ ersetzt.

(2) Die Tabelle erhält folgende neue erste Zeile:

Prädikat	Note	Erläuterung
----------	------	-------------

bb) In Satz 5 werden nach den Worten „so ergibt sich die Note“ die Worte „vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4“ eingefügt.

- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden durch folgenden neuen Abs. 4 ersetzt:

„(4) <sup>1</sup>Soweit in den **Anlagen** nichts Anderes festgelegt ist, werden die Modulnoten aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 3 errechnet; das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung der Note wird nur eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. <sup>3</sup>Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. <sup>4</sup>Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „bestanden“.“

- c) Der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 5

12. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer“ am Satzanfang wird das Wort „Prüfung“ durch die Worte „(Teil-)Prüfung bzw. einem Prüfungsteil“ ersetzt.
- b) Nach den darauffolgenden Worten „nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte,“ werden die Worte „und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt,“ gestrichen.
- c) Nach den darauffolgenden Worten „so wird dieser Mangel durch das Bestehen der“ das Wort „Prüfung“ durch die Worte „(Teil-)Prüfung bzw. des Prüfungsteils“ ersetzt.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach den Worten „**Transcript of Records, Diploma Supplement**“ ein Komma und die Worte „**Grade distribution table**“ eingefügt.

- b) In Abs. 1 werden nach den Worten „ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement“ ein Komma und die Worte „ein Grade distribution table“ eingefügt.

14. Die Regelung in § 20 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Wer die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. <sup>2</sup>Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.“

15. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach der Ziffer und dem Wort „11. Ethik“ die Ziffer und das Wort „12. Sonderpädagogik“ angefügt.
- b) In Abs. 4 wird nach den Worten „Das Qualifikationsziel des Wahlpflichtbereichs“ der Klammerzusatz „(vgl. **Anlage 2a**, Modul B18 bzw. **Anlage 2b**, Modul B12)“ eingefügt.

16. § 24a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im zweiten Spiegelstrich werden nach den Worten „Theoretische Elektrotechnik“ die Worte „und Hochfrequenztechnik“ gestrichen.
- bb) Nach dem Spiegelstrich „Regelungs- und Systemtechnik“ wird ein Punkt angefügt und der darauffolgende Spiegelstrich „Schaltungstechnik“ gestrichen.
- b) Nach Abs. 10 werden folgende neue Abs. 11 und 12 eingefügt:

„(11) Im Zweifach Ethik werden die fachwissenschaftlichen Grundlagen sowie die fachdidaktischen Gestaltungsmöglichkeiten für den Ethikunterricht an beruflichen Schulen reflektiert und entwickelt.“

(12) <sup>1</sup>Im Zweifach Sonderpädagogik werden fachwissenschaftliche Grundlagen zu ausgewählten heilpädagogischen Fragestellungen und inklusivem Unterricht gelegt. <sup>2</sup>Des Weiteren werden Lehr-Lernprozesse unter der Perspektive individueller Förderung und sonderpädagogischer Unterstützung analysiert und Gestaltungsmöglichkeiten für Unterricht, Beratung und Begleitung junger Menschen mit (sonderpädagogischem) Förderbedarf entwickelt.“

- c) Der bisherige Abs. 11 wird zu Abs. 13 und Abs. 13 (neu) wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach den Worten „vermittelten Kompetenzen nach den Abs. 1 bis“ die Ziffer „10“ durch die Ziffer „12“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- (aa) Nach dem Wort „Mögliche“ am Satzanfang wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
  - (bb) Nach den Worten „Referat (in der Regel ca. 20 Min.), Elektronische Prüfung,“ werden die Worte „Praktikumsbericht (in der Regel ca. 10 - 15 Seiten) oder“ eingefügt.
- d) Der bisherige Abs. 12 wird zu Abs. 14 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Die Module“ am Satzanfang die Worte „haben in der Regel einen Umfang von 5 ECTS-Punkten und“ eingefügt.
  - bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 

„<sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungen des Zweifachs Sonderpädagogik (Abs. 12) finden teilweise an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg statt.“
  - cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 wird nach den Worten „Alle Hochschullehrerinnen“ am Satzanfang das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „Die Studierenden sorgen“ am Satzanfang die Worte „rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 7, in der Regel“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt:
 

„<sup>4</sup>Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. 12 Monate) i. S. d. Satz 3, so soll der Prüfungsausschuss einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Bachelorarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist.“
- d) In Abs. 7 Satz 2 wird nach den Worten „kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin“ das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.
- e) In Abs. 10 Satz 1 werden nach dem Wort „Eine“ am Satzanfang die Worte „nicht ausreichende“ durch die Worte „mit nicht ausreichend bewertete“ ersetzt.

18. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 7 wird folgender neuer Satz 8 eingefügt:
 

„<sup>8</sup>Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen.“

b) Die bisherigen Sätze 8 bis 10 werden zu den Sätzen 9 bis 11.

19. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „einen ersten berufsqualifizierenden“ die Worte „in Bezug auf den Bachelorabschluss nach dieser Prüfungsordnung“ gestrichen und nach den Worten „ausländischen Abschluss“ die Worte „i. S. d. Satz 2 bzw. 3“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Fachspezifischer Abschluss“ am Satzanfang die Abkürzungen, Ziffern und das Wort „i. S. d. Satz 1 Nr. 1 Alt. 1“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden nach den Worten „Als fachverwandte Abschlüsse“ am Satzanfang die Abkürzungen, Ziffern und das Wort „i. S. d. Satz 1 Nr. 1 Alt. 2“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Der Zugang wird unter Vorbehalt gewährt.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „können Studierende, die in einem“ das Wort „einschlägigen“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach den Worten „Der Zugang zum Masterstudium erfolgt“ die Worte „in diesem Fall“ eingefügt.

20. In § 28 Abs. 5 werden nach den Worten „und sind der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung**“ die Worte „bzw. dem Modulhandbuch“ eingefügt.

21. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „ist der Nachweis von“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach den Worten „Im Übrigen sorgen die Studierenden“ am Satzanfang die Worte „rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 7, in der Regel“ eingefügt.

cc) In Satz 5 wird nach den Worten „auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin“ das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird nach den Worten „und im Teilzeitstudiengang“ die Ziffer „12“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt

bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. 12 Monate) i. S. d. Satz 3, so soll der Prüfungsausschuss einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Masterarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist.“

c) In Abs. 7 Satz 1 wird nach den Worten „wird in der Regel von der Betreuerin“ das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.

22. In § 31 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die elfte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach einer der bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung studieren. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 gilt die Änderung bezüglich der im Rahmen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in der Studienrichtung „Metalltechnik“ im Bachelorstudiengang abzulegenden Module für alle Studierenden, die das Bachelorstudium ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen werden. <sup>4</sup>Abweichend von den Sätzen 2 und 3 gilt die Möglichkeit der Wahl des Zweitfachs Sonderpädagogik nur für Studierende, die das Bachelorstudium im Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben und bis einschließlich zum Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. <sup>5</sup>Satz 4 gilt entsprechend für Studierende, die das Masterstudium ab dem Wintersemester 2023/2024 bis einschließlich Wintersemester 2025/2026 aufnehmen werden. <sup>6</sup>Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden bezogen auf das Bachelorstudium letztmals im Sommersemester 2025 und bezogen auf das Masterstudium letztmals im Wintersemester 2024/2025 angeboten. <sup>7</sup>Ab dem in Satz 4 jeweils genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab. <sup>8</sup>Abweichend von den Sätzen 4 und 5 wird die Prüfung im Modul „Sensoren und Aktoren der Mechatronik“ letztmals im Wintersemester 2021/2022 angeboten. <sup>9</sup>Abweichend von den Sätzen 6 bis 8 werden Prüfungen im Zweitfach Sonderpädagogik im Bachelorstudium letztmals im Sommersemester 2025 und im Masterstudium letztmals im Wintersemester 2026/2027 angeboten; Wiederholungsprüfungen sind davon ausgenommen und werden jeweils letztmals spätestens im Sommersemester 2027 angeboten. <sup>10</sup>Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in § 16 Abs. 4 (neu) am 1. Oktober 2022 in Kraft und gelten für alle Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt die betroffenen Module noch nicht vollständig abgeschlossen haben (Modulnotenfestsetzung noch nicht erfolgt).“

23. Die **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach den Worten „wer unmittelbar vor Abschluss des Bachelorstudiums steht“ am Satzende der Klammerzusatz „(§ 27 Abs. 3)“ angefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach der Zahl und den Worten „15. Januar zum Sommersemester“ die Worte „bei der Universität (Masterbüro) auf dem vorgegebenen Vordruck“ durch die Worte „beim Masterbüro der Universität“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird nach den Worten „oder, im Falle des § 27 Abs.“ die Ziffer „4“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 Satz 3 wird nach den Worten „mit mindestens der Note 2,5 (=gut) vorweisen kann bzw. im Fall des § 27 Abs.“ die Ziffer „4“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.
- d) In Abs. 8 Satz 1 wird nach den Worten „Die Bewertung der mündlichen Prüfung sowie des Qualifikationsfeststellungsverfahrens“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.
- e) In Abs. 11 wird nach den Worten „Die eigenen Kosten, die den Bewerberinnen“ am Satzanfang das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.

24. Die Anlage 2a erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 2a: Module des Bachelorstudiums – Studienrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Nr.	Modul Bezeichnung	SWS				ECTS	ECTS Verteilung auf Semester (Workload)						Prüfungs- art	Prüfungsform			
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.					
Fachwissenschaft																	
B 1	Grundlagen der Elektrotechnik I	GOP	4	2	0		7,5	7,5						PL	Klausur (120 Min.)		
B 2	Grundlagen der Elektrotechnik II		2	2	0		5		5					PL	Klausur (90 Min.)		
B 3	Grundlagen der Elektrotechnik III		2	2	0		5			5				PL	Klausur (90 Min.)		
B 4	Praktikum Grundlagen der Elektro- und Schaltungstechnik		0	0	6		5		1	1	3			SL	PrL		
B 5	<b>Energie- und Antriebstechnik</b>	FSP					7,5							PL	Klausur (180 Min.) oder 2 Teilklausuren (je 90 Min.) <sup>1)</sup>		
B 5a	Grundlagen der Elektrischen Antriebstechnik		2	1	0					3,5							
B 5b	Grundlagen der Elektrischen Energieversorgung		2	2	0						4,0						
B 6	Mathematik für BPT-E 1 <sup>2)</sup>	GOP	4	2	0		7,5	7,5						SL, PL	ÜbL (0 %) + Klausur (90 Min., 100 %)		
B 7	Mathematik für BPT-E 2 <sup>2)</sup>	GOP	2	2	0		10		10					SL, PL	ÜbL (0 %) + Klausur (120 Min., 100 %)		
B 8	Mathematik für BPT-E 3 <sup>2)</sup>		2	2	0		5			5				SL;PL	ÜbL (0 %) + Klausur (60 Min., 100 %)		
B 9	Informatik der EEI		3	3			7,5	2,5	5					PL	Klausur (90 Min.)		
B 10	<b>Fachspezifisches Wahlpflichtmodul (ein Modul aus folgender Auswahl):</b>																
	Mechatronic components and systems		2	2	0		5				5			PL	Klausur (90 Min.)		
	Leistungselektronik		2	2	0		5				5			PL	Klausur (90 Min.)		
	Systemlösungen für die Energiewende		2	2	0		5				5			PL	Klausur (90 Min.)		
B 11	Passive Bauelemente und deren HF-Verhalten	FSP	2	2	0		5				5			PL	Klausur (90 Min.)		
B 12	Digitaltechnik		2	2	0		5			5				PL	Klausur (90 Min.)		
B 13	Halbleiterbauelemente	FSP	2	2	0		5			5				PL	Klausur (90 Min.)		
B 14	Schaltungstechnik	FSP	2	2	0		5				5			PL	Klausur (90 Min.)		
B 15	Kommunikationsstrukturen	FSP		2	0		5					5		PL	Klausur (90 Min.)		
B 16	Regelungstechnik A (Grundlagen)	FSP	2	2	0		5					5		PL	Klausur (90 Min.)		
B 17	Regelungstechnik B (Zustandsraummethoden)	FSP	2	2	0		5					5		PL	Klausur (90 Min.)		
B 18	Wahlpflichtmodul aus der Fachwissenschaft gemäß § 24 Abs. 4		2	2	0		5						5	PL	PL <sup>3)</sup>		
Berufspädagogik																	

Nr.	Modul Bezeichnung	SWS				ECTS	ECTS Verteilung auf Semester (Workload)						Prüfungs- art	Prüfungsform	
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.			
		B 19	Fachdidaktik Elektro- und Informationstechnik I <sup>4)</sup>					4	5						
B 20	Grundlagen der Wirtschafts- und Betriebspädagogik	GOP	vgl. FPO BA WiWi – Anlage 4a			5		5							vgl. FPO BA WiWi – Anlage 4a
B 21	Präsentations- und Moderationstechniken		vgl. FPO BA WiWi – Anlage 4a			5	5								vgl. FPO BA WiWi – Anlage 4a
B 22	Betriebliche Aus- und Weiterbildung		vgl. FPO BA WiWi – Anlage 4a			5		5							vgl. FPO BA WiWi – Anlage 4a
B 23	Betriebspädagogisches Seminar		vgl. FPO BA WiWi – Anlage 4a			5							5		vgl. FPO BA WiWi – Anlage 4a
B 24	Schulpraktische Studien		vgl. FPO BA WiWi – Anlage 4a			5			5						vgl. FPO BA WiWi – Anlage 4a
B 25	Berufspädagogische Vertiefung <sup>5)</sup>	FSP	vgl. FPO BA WiWi – Anlage 4a			10							5	5	vgl. FPO BA WiWi – Anlage 4a
Zweifach gemäß § 24a															
B 26	Unterrichtsfach (Zweifach) inkl. Fachdidaktik		vgl. § 24a			25	7,5	0	0	7,5	10			PL	vgl. § 24a
Abschlussarbeit															
B 27	Bachelorarbeit mit Hauptseminar				2	10							10	PL und SL	Bachelorarbeit und Vortrag (ca. 20 Min.) (100 % + 0 %)
			46 - 56	40 - 52	7 - 17	7 - 21									
<b>Summen SWS bzw. ECTS</b>			<b>117 - 146</b>			<b>180</b>	<b>30</b>	<b>31</b>	<b>29,5</b>	<b>29,5</b>	<b>30</b>	<b>30</b>			

GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung

FSP = fachwissenschaftlich, studiengangbezogenes Pflichtmodul

PL: Prüfungsleistung

SL: Studienleistung

K: Klausur

mdl: mündliche Prüfung

ÜbL: Übungsleistung gemäß § 6 Abs. 3, Übungsleistungen bestehen in der Regel aus dem Lösen fachspezifischer Aufgaben/Hausaufgaben. Näheres ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PrL: Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3, Praktikumsleistungen bestehen in der Regel aus Ausarbeitungen/Protokollen zu den geforderten Praktika. Näheres ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

SeL: Seminarleistung gemäß § 6 Abs. 3, Seminarleistungen bestehen in der Regel aus einer Ausarbeitung und einem Vortrag. Näheres ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

- <sup>1)</sup> Nach Wahl der Studierenden kann diese Prüfung entweder in Form einer Gesamtklausur (180 Min.) oder in Form von zwei Teilklausuren (je 90 Min.) abgelegt werden. Im Falle von zwei Teilklausuren müssen beide Klausuren bestanden sein.
- <sup>2)</sup> Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.
- <sup>3)</sup> vgl. § 24 Abs. 4. Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- <sup>4)</sup> In den Lehrveranstaltungen dieses Moduls besteht (teilweise) Anwesenheitspflicht. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- <sup>5)</sup> Entspricht in der FPO BA WiWi – **Anlage 4a** dem Vertiefungsbereich WiPäd I.“

25. **Anlage 2b** erhält folgende neue Fassung:

**„Anlage 2b: Module des Bachelorstudiums – Studienrichtung Metalltechnik**

Modul								ECTS Verteilung auf Semester (Workload)						Umfang der Prüfungs- bzw. Studienleistung	
Nr.	Bezeichnung		ECTS	SWS											
				V	Ü	P	S	1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Fachwissenschaft															
B 1	Statik und Festigkeitslehre	GOP	7,5	3	2	2			7,5					PL	Klausur (90 Min.)
B 2	Dynamik starrer Körper	FSP	7,5	3	2	2				7,5				PL	Klausur (90 Min.)
B 3	Methode der Finiten Elemente	FSP	5	2	2						5			PL	Klausur (60 Min.)
B 4	Technische Darstellungslehre I <sup>1)</sup>	GOP	5			4		2,5						SL	PrL (Papierübung) +
	Technische Darstellungslehre II <sup>1)</sup>	GOP				2		2,5						SL	PrL (Rechnerübung)
B 5	Grundlagen der Produktentwicklung	FSP	10	4	2					5				PL	Klausur (120 Min., 100 %) +
	Konstruktionsübung <sup>1)</sup>					4				5				SL	PrL (0 %)
B 6	Konstruktive Projektarbeit (Teamwork, Präsentationstechnik)		5				6					5		SL	PrL
B 7	Mathematik für BPT-M <sup>2)</sup>	GOP	7,5	4	2			7,5						SL und PL	ÜbL (0 %) + Klausur (90 Min., 100 %)
B 8	Mathematik für BPT-M <sup>2)</sup>	GOP	7,5	4	2				7,5					SL und PL	ÜbL (0 %) + Klausur (90 Min., 100 %)
B 9	Mathematik für BPT-M <sup>3)</sup>		7,5	4	2					7,5				PL	Klausur (90 Min.)
B 10	Informatik der EEI		7,5	3	3						2,5	5		PL	Klausur (90 Min.)
B 11	Produktionstechnik I und II	FSP	5	4		4					5			PL	Klausur (120 Min.)
B 12	Wahlpflichtmodul aus der Fachwissenschaft	FSP	5	2	2							5		PL	<sup>3)</sup>

Modul								ECTS Verteilung auf Semester (Workload)						Umfang der Prüfungs- bzw. Studienleistung	
Nr.	Bezeichnung		ECTS	SWS				1.	2.	3.	4.	5.	6.		
				V	Ü	P	S								
B 13	Grundlagen der Messtechnik	FSP	5	2	2							5	PL	Klausur (60 Min.)	
B 14	Grundlagen der Elektrotechnik		5	2	2				5				PL	Klausur (60 Min.)	
B 15	Technische Thermodynamik		7,5	4	2						7,5		PL	Klausur (120 Min.)	
B 16	Werkstoffkunde		7,5	4				5					PL	Klausur (90 oder 120 Min. <sup>2</sup> ), 100 %)	
	Werkstoffprüfung <sup>1)</sup>					4			2,5				SL	PrL (0 %)	
Berufspädagogik															
B 17	Fachdidaktik Metalltechnik I <sup>1)</sup>		5				4					5	SL und PL	SeL (Lehrsequenz) + (mdl 20 Min.)	
B 18	Grundlagen der Wirtschafts- und Betriebspädagogik	GOP	5	vgl. FPO BA WiWi – Anlage 4a					5					vgl. FPO BA WiWi – Anlage 4a	
B 19	Präsentations- und Moderationstechnik <sup>1)</sup>		5	vgl. FPO BA WiWi – Anlage 4a				5						vgl. FPO BA WiWi – Anlage 4a	
B 20	Betriebliche Aus- und Weiterbildung		5	vgl. FPO BA WiWi – Anlage 4a								5		vgl. FPO BA WiWi – Anlage 4a	
B 21	Betriebspädagogisches Seminar		5	vgl. FPO BA WiWi – Anlage 4a								5		vgl. FPO BA WiWi – Anlage 4a	
B 22	Schulpraktische Studien		5	vgl. FPO BA WiWi – Anlage 4a								5		vgl. FPO BA WiWi – Anlage 4a	
B 23	Berufspädagogische Vertiefung <sup>4)</sup>	FSP	10	vgl. FPO BA WiWi – Anlage 4a								5	5	vgl. FPO BA WiWi – Anlage 4a	
Zweifach gemäß § 24a															
B 24	Unterrichtsfach (Zweifach) inkl. Fachdidaktik		25	vgl. § 24a				10		5	5	5		PL	vgl. § 24a
Abschlussarbeit															
B 25	Bachelorarbeit mit Hauptseminar		10				2					10	PL und SL	Bachelorarbeit und Vortrag (ca. 20 Min.) (100 % und 0 %)	
<b>Summen SWS bzw. ECTS</b>				55	34	19	7								
				- 65	- 46	- 29	- 21								
				133 - 157				30	30	30	30	30	30		

GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung  
FSP = fachwissenschaftlich, studiengangsbezogenes Pflichtmodul  
PL: Prüfungsleistung

SL: Studienleistung

K: Klausur

mdl: mündliche Prüfung

ÜbL: Übungsleistung gemäß § 6 Abs. 3, Übungsleistungen bestehen in der Regel aus dem Lösen fachspezifischer Aufgaben/Hausaufgaben. Näheres ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

PrL: Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3, Praktikumsleistungen bestehen in der Regel aus Ausarbeitungen/Protokollen zu den geforderten Praktika. Näheres ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

SeL: Seminarleistung gemäß § 6 Abs. 3, Seminarleistungen bestehen in der Regel aus einer Ausarbeitung und einem Vortrag. Näheres ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

- <sup>1)</sup> In den Lehrveranstaltungen dieses Moduls besteht (teilweise) Anwesenheitspflicht. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- <sup>2)</sup> Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.
- <sup>3)</sup> vgl. § 24 Abs. 4. Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- <sup>4)</sup> Entspricht in der FPO BA WiWi – **Anlage 4a** dem Vertiefungsbereich WiPäd I.“

**26. Anlage 3a** wird wie folgt geändert:

- a) In den Zeilen 5, 6, 8, 9, 10 Unterzeile 3 und 11 (Module M2, M3a, M4a, M4b, M5 „Universitätsschule WD I“ und M6) werden in Spalte 1 („Modul“) Unterspalte 2 („Bezeichnung“) jeweils die hochgestellte Ziffer „<sup>6</sup>“ durch die hochgestellte Ziffer „<sup>3</sup>“ ersetzt und die hochgestellten Ziffern anschließend neu und in aufsteigender Reihenfolge sortiert.
- b) In den Zeilen 5 und 6 wird in Spalte 4 („Art und Umfang der Prüfungs- bzw. Studienleistung“) jeweils die hochgestellte Ziffer „<sup>3</sup>“ durch die hochgestellte Ziffer „<sup>4</sup>“ ersetzt.
- c) In Zeile 10 (M5) Unterzeilen 2 und 3 („Berufs- und Wirtschaftsdidaktik I / Universitätsschule WD I“) und 4 und 5 („Berufs- und Wirtschaftsdidaktik II / Universitätsschule WD II“) werden in Spalte 3 („Prüfungsart“) jeweils die Abkürzungen und das Wort „SL und PL“ gestrichen.
- d) In Zeile 11 (M6) wird in Spalte 3 („Prüfungsart“) die Abkürzung „PL“ gestrichen
- e) In Zeile 12 (M7) Unterzeile 3 („Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik I (Quantitative Forschung)“) wird nach den Worten „Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ die römische Ziffer „I“ durch die römische Ziffer „II“ ersetzt.
- f) Zeile 13 (M8) wird wie folgt geändert:
  - aa) In Spalte 1 („Modul“) Unterspalte 2 („Bezeichnung“) werden die Worte „Grund- und Erstausbildung“ durch die Worte „Diversität, Sprache und Inklusion als Herausforderung der beruflichen Bildung“ ersetzt.
  - bb) In Spalte 3 („Prüfungsart“) wird die Abkürzung „PL“ gestrichen.
- g) In Zeile 14 (M9) wird in Spalte 4 („Art und Umfang der Prüfungs- bzw. Studienleistung“) die hochgestellte Ziffer „<sup>4</sup>“ durch die hochgestellte Ziffer „<sup>6</sup>“ ersetzt.
- h) Die Fußnoten 3 und 4 unterhalb der Tabelle erhalten folgende neue Fassungen:

<sup>-3)</sup> In den Lehrveranstaltungen dieses Moduls besteht (teilweise) Anwesenheitspflicht. Näheres regelt das Modulhandbuch.

<sup>4)</sup> Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von der gewählten Studienrichtung und § 6 Abs. 3 bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.“
- i) Die Fußnote 6 unterhalb der Tabelle erhält folgende neue Fassung:

<sup>-6)</sup> Art und Umfang der Prüfung richten sich nach den Vorgaben des von den Studierenden gewählten Zweifaches; vgl. §§ 24 Abs. 2 und 24a.“

**27. Anlage 3b** wird wie folgt geändert:

- a) In den Zeilen 5, 6, 8, 9, 10 Unterzeile 3 und 11 (Module M2, M3a, M4a, M4b, M5 „Universitätsschule WD I“ und M6) werden in Spalte 1 („Modul“) Unterspalte 2 („Bezeichnung“) jeweils die hochgestellte Ziffer „<sup>6</sup>“ durch die hochgestellte Ziffer „<sup>3</sup>“ ersetzt und die hochgestellten Ziffern anschließend neu und in aufsteigender Reihenfolge sortiert.

- b) In den Zeilen 5 und 6 wird in Spalte 4 („Art und Umfang der Prüfungs- bzw. Studienleistung“) jeweils die hochgestellte Ziffer „<sup>3</sup>“ durch die hochgestellte Ziffer „<sup>4</sup>“ ersetzt.
- c) In Zeile 12 (M7) Unterzeile 3 („Empirische Forschung in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik I (Quantitative Forschung)“) wird nach den Worten „Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ die römische Ziffer „I“ durch die römische Ziffer „II“ ersetzt.
- d) In Zeile 13 (M8) werden in Spalte 1 („Modul“) Unterspalte 2 („Bezeichnung“) die Worte „Grund- und Erstausbildung“ durch die Worte „Diversität, Sprache und Inklusion als Herausforderung der beruflichen Bildung“ ersetzt.
- e) In Zeile 14 (M9) wird in Spalte 4 („Art und Umfang der Prüfungs- bzw. Studienleistung“) die hochgestellte Ziffer „<sup>4</sup>“ durch die hochgestellte Ziffer „<sup>6</sup>“ ersetzt.
- f) Die Fußnoten 3 und 4 unterhalb der Tabelle erhalten folgende neue Fassungen:

<sup>-3)</sup> In den Lehrveranstaltungen dieses Moduls besteht (teilweise) Anwesenheitspflicht. Näheres regelt das Modulhandbuch.

<sup>4)</sup> Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von der gewählten Studienrichtung und § 6 Abs. 3 bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.“

- g) Die Fußnote 6 unterhalb der Tabelle erhält folgende neue Fassung:

<sup>-6)</sup> Art und Umfang der Prüfung richten sich nach den Vorgaben des von den Studierenden gewählten Zweifaches; vgl. §§ 24 Abs. 2 und 24a.“

28. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach einer der bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung studieren. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 gilt die Änderung bezüglich der im Rahmen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in der Studienrichtung „Metalltechnik“ im Bachelorstudiengang abzulegenden Module für alle Studierenden, die das Bachelorstudium ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen werden. <sup>4</sup>Abweichend von den Sätzen 2 und 3 gilt die Möglichkeit der Wahl des Zweifaches Sonderpädagogik nur für Studierende, die das Bachelorstudium im Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben und bis einschließlich zum Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. <sup>5</sup>Satz 4 gilt entsprechend für Studierende, die das Masterstudium ab dem Wintersemester 2023/2024 bis einschließlich Wintersemester 2025/2026 aufnehmen werden. <sup>6</sup>Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden bezogen auf das Bachelorstudium letztmals im Sommersemester 2025 und bezogen auf das Masterstudium letztmals im Wintersemester 2024/2025 angeboten. <sup>7</sup>Ab dem in Satz 4 jeweils genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab. <sup>8</sup>Abweichend von den Sätzen 4 und 5 wird die Prüfung im Modul „Sensoren und Aktoren der Mechatronik“ letztmals im Wintersemester 2021/2022 angeboten. <sup>9</sup>Abweichend von den Sätzen 6 bis 8 werden Prüfungen im Zweifach Sonderpädagogik im Bachelorstudium letztmals im Sommersemester 2025 und im Masterstudium letztmals im Wintersemester 2026/2027 angeboten; Wiederholungsprüfungen sind davon ausgenommen und werden jeweils letztmals spätestens im

Sommersemester 2027 angeboten. <sup>10</sup>Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in der lfd. Nr. 11 b) (§ 16 Abs. 4 (neu)) am 1. Oktober 2022 in Kraft und gelten für alle Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt die betroffenen Module noch nicht vollständig abgeschlossen haben (Modulnotenfestsetzung noch nicht erfolgt).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 14. Juli 2021 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 4. August 2021 Nr. VI.2-BS9008-7a. 73 705.

Erlangen, den 15. Oktober 2021

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 15. Oktober 2021 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Oktober 2021 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Oktober 2021.